



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand
www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851

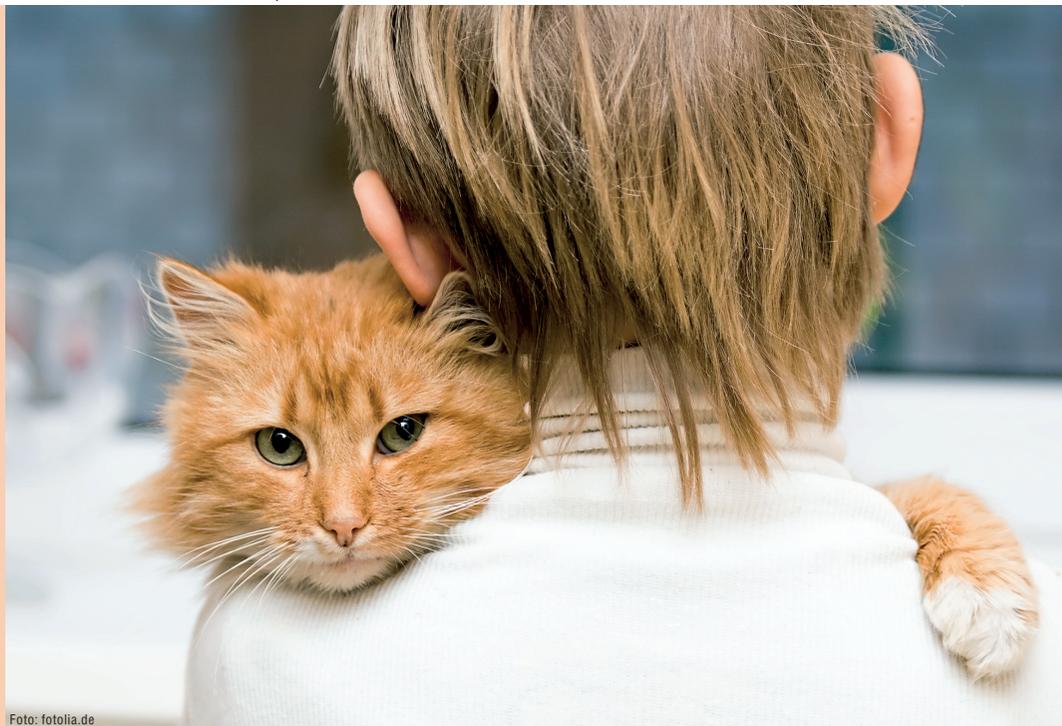


Foto: fotolia.de

Die geschenkte Katze

Obwohl das Verschenken von Tieren aus der Sicht des Tierschutzes problematisch sein kann, sind Tiergeschenke an Weihnachten, Geburtstagen oder zu anderen Gelegenheiten noch immer beliebt. Bei vielen Kindern kommt der Tag, an dem der Teddy nicht mehr interessant ist und sie sich vielmehr ein echtes Tier zum Spielen wünschen. Nicht selten kommen Eltern, Grosseltern oder Paten diesem Wunsch nach – leider oft, ohne sich weitere Gedanken darüber zu machen. Denn die Freude, die man dem Kind damit bereiten will, hält in vielen Fällen nicht lange an.

Text: Alexandra Spring und Gieri Bolliger (TIR)

Bei einer Schenkung handelt es sich um einen Vertrag, auf den die Regeln des Obligationenrechts anzuwenden sind. Juristisch ausgedrückt bedeutet eine Tierschenkungs, dass eine Person einer anderen ein Tier übergibt und ihr das Eigentum an diesem überträgt, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Die Rückgabe eines Geschenks ist nur dann möglich, wenn der Schenker das Tier freiwillig zurücknimmt; gesetzlich verpflichtet ist er hierzu nicht. Wer ein Tiergeschenk annimmt, muss sich vorgängig also gut überlegen, ob er die damit verbundene Verantwortung auch wirklich übernehmen will und kann. Gegenüber dem Tier ist es unverantwortlich, dieses bei Nichtgefallen einfach wieder zurückzugeben oder ins Tierheim abzuschicken. Auch eine Rückforderung durch den Schenker ist nach Vertragsabschluss nicht mehr möglich, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das Gesetz sieht hiervon aber immerhin einige wenige Ausnahmen vor. So etwa kann ein Tier zurückverlangt

werden, das als Verlobungsgeschenk überreicht wurde, die Heirat dann aber ins Wasser fällt. Dasselbe gilt, wenn der Beschenkte gegen den Schenker oder eine ihm nahestehende Person eine schwere Straftat verübt oder ihm gegenüber familienrechtliche Pflichten (vor allem die gegenseitige Beistands- und Rücksichtspflicht in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft) schwer verletzt.

Eltern haben ein Vetorecht

Damit eine Schenkung gültig zustande kommt, muss der Schenker handlungsfähig (mündig und urteilsfähig), also mindestens 18 Jahre alt und in der Lage sein, die Folgen seiner eigenen Handlungen vernunftgemäss abzuschätzen. Beim Beschenken hingegen genügt die Urteilsfähigkeit, während die Mündigkeit nicht vorausgesetzt wird. Bei einem Kind wird die Urteilsfähigkeit etwa dann bejaht, wenn es die Verantwortung, die eine Tierhaltung mit sich bringt, abschätzen kann und weiss, was es bedeutet, für ein Tier zu sorgen. Obwohl sie noch minderjährig sind, können unter Umständen also auch Kinder eine Schenkung rechtsgültig annehmen.

Weil ein Heimtier aber nicht nur Vergnügen, sondern auch Verantwortung bedeutet und die gesetzlichen Tierhalterpflichten selbstverständlich auch für Minderjährige gelten, haben die Eltern (oder ein anderer gesetzlicher Vertreter) bezüglich der Schenkung ein Vetorecht. Sie können die Annahme des Geschenks verweigern oder die sofortige Rücknahme durch den Schenker verlangen. Wer einem Kind ein Tier schenken möchte, sollte deshalb vorgängig dessen Eltern fragen, ob sie damit einverstanden sind. Um zu vermeiden, dass Tiere wegen falscher Haltung leiden oder ins Tierheim abgeschoben werden, verzichtet man jedoch am besten ganz auf Tiergeschenke.

Auflagen und Bedingungen möglich

Eine Schenkung kann mit sogenannten Auflagen verbunden werden. Dabei handelt es sich um Anweisungen, wie der Beschenkte mit dem Tier umzugehen hat. Als Vorsichtsmassnahme sollte die Schenkung eines Lebewesens mit der schriftlichen Auflage verbunden werden, dass das Tier vom Beschenkten unter strikter Einhaltung der Haltungsvorschriften der Tierschutzgesetzgebung – oder besser: über die rechtlichen Minimalanforderungen hinaus – gehalten werden muss. Denkbar sind auch andere Arten von Auflagen, etwa dass der Beschenkte die Katze nicht für die Zucht oder für Ausstellungen verwenden darf. Hält sich der Beschenkte nicht daran, kann der Schenker das Tier innerhalb eines Jahres, seit er vom Verstoß gegen die Auflage erfahren hat, zurückfordern und ihm einen besseren Platz suchen.

Von einer Auflage ist eine Bedingung zu unterscheiden, die bei einem Tiergeschenk ebenfalls zulässig ist. Bei einer solchen wird die Schenkung erst verbindlich, wenn die Bedingung eintritt, so etwa wenn vereinbart wird, jemandem ein Jungtier einer bestimmten Katze zu schenken, falls diese trächtig wird. Hat das Tier dann aber nie Nachwuchs, ist der Schenker nicht zur Schenkung eines anderen Büsis verpflichtet.

Tiere eignen sich nicht als Geschenke

Aus der Sicht des Tierschutzes ist von Tiergeschenken grundsätzlich abzuraten. Ein Tier artgerecht zu halten, erfordert Fachkenntnisse und viel Zeit. Gerade beliebte Heimtiere wie Hamster, Meerschweinchen und Zwergkaninchen sind äusserst anspruchsvoll in der Pflege. Vor allem Kinder sind damit schnell überfordert. Was viele Eltern zudem nicht wissen: Nur wenige dieser Tiere eignen sich für Kinder, da sie von ihnen in der Regel als Spielzeug betrachtet und entsprechend behandelt werden. Viele Nager wie beispielsweise Goldhamster oder Chinchillas sind nachtaktiv. Kinder wollen natürlich tagsüber mit den verschlafenen Tieren spielen. Der ungewohnte Rhythmus bedeutet für diese aber eine grosse Belastung.

Zudem flaut die erste Begeisterung über das lebende Geschenk oftmals bald ab, weil die anfänglich niedlichen Jungtiere schnell zu gross und arbeitsintensiv und damit für den Beschenkten ganz allgemein lästig werden. Die Folge davon: Die Eltern müssen sich um das Tier kümmern oder es wird ins Tierheim abgeschoben, weiterverschickt, verkauft oder sogar ausgesetzt. Deshalb ist bei geplanten Tiergeschenken ganz besonders zu beachten, was für die Anschaffung eines Heimtieres allgemein gilt: Die artgerechte Haltung beim neuen Eigentümer muss in jedem Fall gewährleistet sein. Gute Beratung durch Fachleute oder entsprechende Literatur sind aber nicht nur für den Beschenkten, sondern auch für den Schenker wichtig. Auch er ist in diesem Sinne für das Tier verantwortlich und sollte sich vorgängig überlegen: Wünscht sich wirklich die ganze Familie das Geschenk? Ist der Beschenkte in der Lage, sich um die Katze zu kümmern, und ist er sich bewusst, wie viel Zeit, Arbeit und finanziellen Aufwand dies mit sich bringt? Viel wichtiger als eine gelungene Überraschung ist, dass das Büsi dann auch artgerecht behandelt wird. Deshalb ist es sinnvoll, statt des gewünschten Tieres zuerst ein Buch zu schenken, in dem die richtige Haltung genau beschrieben wird. Mit zunehmendem Wissen gelangt der Beschenkte nicht selten von alleine zur Einsicht, dass er diese hohen Ansprüche nicht erfüllen kann oder will. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter TIR.



Alexandra Spring, juristische Mitarbeiterin TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Im «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: leserforum@katzenmagazin.ch